Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung nach EN 1627

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für einbruchhemmende Eigenschaften von Türelementen, Fenstern, Vorhangfassaden, Gitterelementen und Abschlüssen. Sie gilt für die Öffnungsarten drehen, kippen, falten, drehkippen, schwingen, schieben (horizontal und vertikal) und rollen sowie für nicht öffenbare Konstruktionen.

2 Produktspezifische Anforderungen

2.1 Normen, Richtlinien, Dokumente

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

i orgende bokumente in aktue	Her Adsgabe sind Grandlage for the Zertinzierung.
EN 1627	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Anforderungen und Klassifizierung
EN 1628	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter statischer Belastung
EN 1629	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse Einbruchhemmung Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter dynamischer Belastung
EN 1630	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse Einbruchhemmung Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen manuelle Einbruchversuche
ÖNORM B 5338	Einbruchhemmende Fenster, Türen und zusätzliche Abschlüsse Allgemeine Festlegungen
AGB	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsprogramm	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsprogramm	gbd Zert GmbH
Verwendungshinweise	gbd Zert GmbH

2.2 Proben

Die Zuständigkeit der Probenahme ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Probenahme
Erstprüfung (Typenprüfung)	gbd Zert GmbH	Hersteller
Sonderprüfung	gbd Zert GmbH	gbd Zert GmbH

2.3 Prüfungen

Werden die Erstprüfungen durch eine dritte, unabhängige Stelle durchgeführt, dürfen die Prüfberichte nicht älter als 1 Jahr sein (maßgebend ist der Zeitpunkt des ersten Begutachtungstages).

Nach Abschluss der Prüfungen werden die Proben (Prüfmuster) an den Kunden retourniert.

Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Durchführung von Prüfungen sind wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Zeitpunkt der Prüfung
Erstprüfung (Typenprüfung)	gbd Lab GmbH	 Generell vor der Erstzertifizierung Änderung des Anwendungsbereiches welche von dem in der EN 1627:2011 Anhang D abweichen
Sonderprüfung	gbd Zert GmbH	Auf Veranlassung

2.4 Überwachung

Die Überwachung setzt sich aus der kontinuierlichen Eigenüberwachung (WPK) des Herstellers und der Fremdüberwachung (punktuelle Überwachung) durch die gbd Zert GmbH zusammen.

Es wird beim Kunden überprüft, inwieweit die Abläufe den Regelungen der EN 1627 und ÖNORM B 5338 in folgenden Punkten entsprechen:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems
- Die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung
- Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
- Feststellung von Abweichungen

Der Überwachungsintervall ist in Abhängigkeit der Produktion wie folgt geregelt:

Kontinuierliche Produktion

Die Überprüfung erfolgt zweimal jährlich unangemeldet.

Nicht kontinuierliche Produktion

Der Hersteller ist verpflichtet, die jeweilige Produktionsmenge und den Produktionszeitraum bei der Fremdüberwachungsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine unangemeldete Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung durchgeführt werden kann.

Dabei erfolgt die Überprüfung spätestens nach dem hundertsten erzeugten Produkt, jedoch maximal zweimal jährlich und mindestens alle zwei Jahre.

3 Der Weg zur Bescheinigung (Zertifikat)

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung			
Information des	Kunde	Informationsgespräch (Telefonat, Email, Gespräch)			
Antragstellers	gbd Zert	Zusendung von Informationsmaterial			
Antrag					
Antrag	Kunde	Mittels Antragsformulars			
Vertrag	Kunde	Durch rechtsverbindliche Unterschrift und ausgefüllte Antragsformulare			
	gbd Zert	Auftragsbestätigung Hinweise zur weiteren Vorgehensweise			
Antragsprüfung	gbd Zert	Kontrolle auf Vollständigkeit Stimmigkeit der gewünschten Qualitätsanforderung Übereinstimmung der Normvorgabe und der QM-Dokumente Information an den Kunden falls der Antrag unvollständig ist			
Erstzertifizierung					
Organisation	gbd Zert	Benennung des Teams, der Dauer und des Ablaufplans für die Begutachtung			
	Kunde	Freigabe			
Erstbesuch (Vorbegutach- tung)	gbd Zert	Durchführung der Vor-Ort-Überwachung inwieweit die Abläufe den Regelungen der EN 1627 in folgenden Punkten entsprechen: • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Wirksamkeit des Gesamtsystems • Feststellung von Abweichungen • Ablaufplanung für die Zertifizierungsbegutachtung			
	gbd Zert	Falls erforderlich, Bericht zum Erstbesuch			
Zweitbesuch (Zertifizierungs- begutachtung)	Kunde gbd Zert	Es werden vor Ort folgende Bereiche überprüft: WPK Fertigung in der Werkstatt			
	gbd Zert	Ergebnis der Begutachtung Nichtkonformitäten			
	Kunde	Nichtkonformitäten beheben (in der Regel durch schriftliche Bestätigungen) Gravierende Nichtkonformitäten können eine erneute Begutachtung erfordern. Die Entscheidung obliegt der gbd Zert GmbH.			
	gbd Zert	Bericht zum Zweitbesuch			
Zertifizierung	gbd Zert	Nach positiver Begutachtung und Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt. Veröffentlichung der Bescheinigung			
Überwachung					
Laufende Überwa- chung	Kunde	Laufende Überwachung zur Qualitätssicherung			
	gbd Zert	Siehe Punkt 2.4			
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Es besteht die Möglichkeit, die Vor- und Zertifizierungsbegutachtung zusammenzulegen und an einem Termin durchzuführen.

4 Generelle Anforderungen

4.1 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde bestätigt der gbd Zert GmbH bei der Auftragserteilung schriftlich, dass er keinen Auftrag für denselben Zertifizierungsvorgang einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt hat.

Der Kunde betreibt zur Qualitätssicherung eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die den Vorgaben der Norm genügen, und geeignet ist, die erklärten Leistungen in der Serienfertigung aufrechtzuerhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen, für die Begutachtung erforderlichen, Daten, Informationen, Zutrittsberechtigungen (inkl. Subunternehmer) und die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Steiger, Strom, Licht, usw.).

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Die befragten Mitarbeiter sind verpflichtet, offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmerischen Belange zu geben, die für die Bewertung relevant sind.

Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.

Der Kunde informiert die gbd Zert GmbH schriftlich über wesentliche Änderungen (z.B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, Erweiterungen, Änderungen am Produkt oder im QM System, usw.). Der Kunde informiert weiters über die Tatsache, dass Anforderungen an Normen oder dieses Zertifizierungsprogramm nicht mehr erfüllt werden können.

Der Kunde kann in begründeten Fällen schriftliche Einwände gegen die Zusammensetzung des Begutachtungsteams einbringen.

4.2 Rechte und Pflichten der gbd Zert GmbH

4.2.1 Zertifizierungsentscheidung (Konformitätsbewertung)

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich durch die gbd Zert GmbH.

4.2.2 Unterauftragnehmer

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt, für Prüfungen im Labor, Unterauftragnehmer zu beauftragen. Diese werden anhand der Liste freigegebene Lieferanten für die jeweilige Tätigkeit ausgewählt. Der Antragsteller erklärt sich mit der Untervergabe von einzelnen Prüfungen einverstanden.

4.2.3 Bericht über die Ergebnisse

In einem Abschlussgespräch und einem Begutachtungsbericht informiert die gbd Zert GmbH den Kunden über das Ergebnis. Nichtkonformitäten und der Zeitrahmen der Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

4.2.4 Geheimhaltung, Auskunftspflicht

Das, mit der Überwachung befasste Personal, auch der Unterauftragnehmer der gbd Zert GmbH, ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Vertragsinhalte und die getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Kunden erteilt werden. Das gilt nicht für

- Das Auskunftsersuchen von Gerichten und Behörden,
- In den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälle, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen und
- Die Meldepflichten der Zertifizierungsstellen.

In diesen Fällen wird der Kunde über die Weitergabe der Information schriftlich informiert.

4.2.5 Beschwerden

Beschwerden müssen schriftlich mittels "Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche" an die gbd Zert GmbH erfolgen.

Eine Beschwerde kann durch einen zertifizierten Kunden oder von einem Dritten über einen zertifizierten Kunden erfolgen. Die Beschwerde wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Die Beschwerde wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

Im Falle einer ungerechtfertigten Beschwerde übernimmt der Beschwerdeführer die entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der gbd Zert GmbH. Die aufgrund gerechtfertigter Beschwerden entstandenen Aufwände der gbd Zert GmbH sind für den Beschwerdeführer kostenlos.

4.2.6 Einsprüche

Einsprüche müssen schriftlich mittels "Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche" an die gbd Zert GmbH erfolgen.

Der Antragsteller bzw. der Kandidat kann gegen die, von der gbd Zert getroffenen Zertifizierungsentscheidung, Einspruch erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt ansieht. Der Einspruch wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Der Einspruch wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

4.2.7 Meldepflichten

Die gbd Zert GmbH kann Meldepflichten gegenüber der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) und ihren Kunden bezüglich ihrer Aktivitäten, basierend auf rechtlichen Forderungen oder vertraglichen Vereinbarungen, haben. Die gbd Zert GmbH muss diese Meldepflichten erfüllen.

4.2.8 Veröffentlichung

Die gbd Zert GmbH führt und veröffentlicht eine Liste aller zertifizierten/überwachten Kunden in entsprechenden Medien (z.B. Internet) bzw. stellt diese auf Anfrage zur Verfügung.

4.2.9 Kündigung

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt, die Bescheinigung zurückzuziehen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn seitens des Kunden die Bedingungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

4.3 Bescheinigung (Zertifikat)

4.3.1 Erteilung

Die gbd Zert GmbH erteilt eine Bescheinigung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder einer Norm erfüllt und rechtliche sowie behördliche Vorschriften eingehalten werden. Eine Bescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung, der Überwachung und der Zertifizierung erfüllt sind.

Wird eine Bescheinigung unter Auflagen erteilt, ist der Kunde zur fristgerechten Umsetzung der Auflagen verpflichtet. Der Kunde muss immer auf die in der Bescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.

4.3.2 Eigentümerschaft und Nutzung

Die gbd Zert GmbH ist Eigentümer der Bescheinigung.

Die Berechtigung zur Nutzung einer Bescheinigung gilt nur für den in der Bescheinigung genannten Geltungsbereich. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Bescheinigungen, Prüfberichte usw. beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinien, Normen oder anderer Regelwerke.

Nicht die gbd Zert GmbH, sondern der Inhaber der Bescheinigung übernimmt die Verantwortung für die Konformität inklusive der Anforderungen für die Zertifizierung.

4.3.3 Missbrauch der Bescheinigung

Um Bescheinigungs- und Zeichenmissbrauch zu begegnen, veröffentlicht die gbd Zert GmbH eine Liste über entzogene Bescheinigungen und/oder Firmen, deren genannte Produkte das Prüfzeichen der gbd Zert GmbH unerlaubt tragen.

Die Gültigkeit einer Bescheinigung kann auf Nachfrage durch die gbd Zert GmbH bestätigt werden.

4.3.4 Nichtkonformitäten

Werden während einer Begutachtung so gravierende Nichtkonformitäten (schwerwiegende Abweichungen) sichtbar, dass eine Erteilung der Bescheinigung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die gbd Zert GmbH den Kunden über den Abbruch der Zertifizierungsbegutachtung. Bei einer Erstbegutachtung empfiehlt die gbd Zert GmbH die Fortführung als Vorgespräch. Bei einer Überwachungsbegutachtung oder einer Re-Zertifizierung obliegt es der gbd Zert GmbH, ob es zu einer Einschränkung oder Entzug der Bescheinigung kommt. Die gbd Zert GmbH stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

4.3.5 Entzug, Einschränkung und Erweiterung der Bescheinigung

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt und verpflichtet, Anzeigen aus dem Markt und sonstigen berechtigten Anzeigen, die eine erteilte Bescheinigung in Frage stellen, nachzugehen und diese ggf. zurückzuziehen. Der Entzug der Bescheinigung kann erfolgen,

- Wenn die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes nicht eingehalten werden,
- Wenn die Überwachungen nicht in den angegebenen Fristen durchgeführt werden,
- Wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in den angegebenen Fristen umgesetzt werden,
- Wenn die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht entrichtet werden,
- Wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- Wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder
- Wenn das Unternehmen um Aussetzung der Bescheinigung ansucht.

Die Dauer des Entzuges der Bescheinigung wird durch die gbd Zert GmbH bestimmt. Die Bescheinigung ist unaufgefordert an die gbd Zert GmbH zurückzusenden.

Der Geltungsbereich der Bescheinigung wird um diejenigen Teile eingeschränkt, bei denen der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Nach endgültiger Einschränkung (d. h. nach Ablauf der Befristung von maximal 6 Monaten) wird die eingeschränkte Bescheinigung entsprechend revidiert.

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z.B. neuer Standort, neue Produkte, Änderungen innerhalb von Produktfamilien, usw.) einer schon erteilten Zertifizierung erfolgt nur auf Antrag. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die erforderlichen Begutachtungstätigkeiten festgelegt, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Erweiterungen können sowohl im Rahmen der planmäßigen Überwachungsbegutachtung als auch zeitlich unabhängig hiervon durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Entscheidung auf der Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich.

4.3.6 Verlängerung

Die Zertifizierung ist gemäß den Laufzeiten nach Punkt 4.7 gültig. Voraussetzung ist, dass der Kunde in regelmäßigen vorgeschriebenen Abständen, Überwachungsbegutachtungen mit positivem Ergebnis durchführt. In begründeten Fällen kann die gbd Zert GmbH kurzfristig angekündigte Begutachtungen auf Kosten des Kunden durchführen.

4.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen

Werden Prüfungen durch eine dritte Stelle durchgeführt, muss die Prüfstelle für die einschlägigen Normen über eine aufrechte Notifizierung verfügen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten. Führt der Hersteller Prüfungen in Eigenverantwortung durch, so muss die erforderliche Ausrüstung (Wäge-, Mess-, Prüfeinrichtungen, usw.) einer Wartung, Prüfmittelüberwachung und Kalibrierung unterliegen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.

4.5 Werbung

Bescheinigungen, Prüfzeichen usw. der gbd Zert GmbH dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht übereinstimmen. Werbung, Veröffentlichung von Bescheinigungen, Prüfzeichen, Prüfberichten, Kennnummern und Logos sind in den "Verwendungshinweisen" der gbd Zert GmbH geregelt.

4.6 Aufbewahrungszeiten

Die Unterlagen von Zertifizierungen, Dokumente und Proben (Prüfmuster) sind mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Bescheinigung bzw. nach dem letzten Inverkehrbringen auf den Markt aufzubewahren. Es gilt die jeweils längere Laufzeit. Darüberhinausgehende, gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4.7 Fristen, Laufzeit

Tätigkeit	Frist, Laufzeit	Konsequenz bei Nichterledigung
Antrag, Erstzertifizierung		
Unvollständiger Antrag	Ab Eingang des Antrages; Vervollständigung innerhalb von 6 Monaten	Antrag verfällt, keine Zertifizierung
Begutachtungsteam	Ab Bekanntgabe 5 Werktage	Anerkennung des Teams
Erstzertifizierung		
Erstprüfungen	Ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Gravierende Nichtkonformitäten		Keine Zertifizierung Vorbegutachtung
Umsetzung Korrekturmaßnahmen	Ab letztem Tag der Zertifizierungs-begutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	Ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungs- stelle)	Keine Zertifizierung
Erneute Begutachtung (bei nicht fristgerechter Einrei- chung der Verbesserungs- maßnahmen)	Nach 6 Monaten und vor Ablauf von 12 Monaten	Müssen die Dokumente (Organi- gramm, Zuständigkeitsmatrix usw.) nachgereicht werden und evtl. vor Ort geprüft werden
Bei nicht einreichen der Verbesserungsmaßnahmen	Nach 12 Monaten verfällt die Zertifizierung	Keine Zertifizierung (neue Erstbegutachtung notwendig)
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Zertifizierungsentscheidung (Datum Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen)	
Ausstellung der Zertifizie- rungsunterlagen	4 Wochen nach Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen	
Laufzeit	Sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungs- programmes erfüllt sind grundsätzlich bis zur nächsten Überwachung, siehe Punkt 2.4	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbe- reiches
Laufende Überwachung		
Termin	Frühestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Überwachung bis spätestens am Tag der Fälligkeit	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Gravierende Nichtkonformitäten	Sofortige Aussetzung der Zertifizierung	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	Ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 8 Wochen	Nachfrist auf schriftliche Anfrage max. 4 Wochen
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	Ab schriftlicher Nachricht innerhalb von 4 Wo- chen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Mit Ablauf der Bescheinigung bzw. Fälligkeit der Überwachung; am Folgetag	
Laufzeit	Sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungs- programmes erfüllt sind lt. Punkt 2.4	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbe- reiches